

RS OGH 1998/4/28 1Ob107/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

ABGB §1293

AHG §1 Abs1 Cd3

GewO §79

Rechtssatz

Eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung kann nicht schlechthin alle Eingriffe in das Eigentum von Nachbargrundstücken zu rechtmäßigen machen. Die Gerichte haben vielmehr die Rechtmäßigkeitsprüfung selbständig dahin durchzuführen, daß beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach § 79 GewO vorliegen und eine dann zu erwarten gewesene Änderung der Auflage den eingetretenen Schaden verhindert oder vermindert hätte. Stellt sich heraus, daß die Voraussetzungen für die Erteilung weiterer Auflagen nach § 79 GewO vorgelegen wären und diese den Schaden hintangehalten oder vermindert hätten, ist zu prüfen, ob die Organe der beklagten Parteien ein Verschulden daran traf, daß sie nicht von sich aus diese Maßnahmen durchführten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 107/97k
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 107/97k
Veröff: SZ 71/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109986

Dokumentnummer

JJR_19980428_OGH0002_0010OB00107_97K0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at